

manCityNet Auftrag zur Schaltung eines Breitbandzugangs

Vertriebskennungen

Tarifblatt-Nr.

(Pflichtangabe, finden Sie auf jeder Tarifinformation oder Flyer)

Teilnehmerdaten

Firma _____
 Herr Frau
 Nachname _____
 Vorname _____
 Straße (wo Anschluß gewünscht) _____ Nr _____
 PLZ _____ Ort (wo Anschluß gewünscht) _____
 Gebäudeteil _____ RaumNr. _____
 Telefon (tagsüber erreichbar) _____ Geburtsdatum _____
noch keine Adresse vorhanden
 verbindliche E-Mail für Online-Rechnungen! _____
 Bisheriger Anbieter (bei xDSL Pflichtangabe) _____ bish. Vertragsnr. _____

abw. Rechnungsempfänger

Firma _____
 Nachname _____
 Vorname _____
 Straße _____
 PLZ/Ort _____
 verbindliche E-Mail für Online-Rechnungen! _____

Ust

Umsatzsteuer ID (sofern umsatzsteuerpflichtig) _____

IP

Ich beauftrage eine dynamische, öffentliche IP für 9,95 EUR p.M.

Tel. Tarifoption

Ich beauftrage zusätzlich zur Datenleitung einen Telefonanschluss als SIP Konto mit einem Sprachkanal und 10 Rufnummerplätzen im Tarif "FlatUp" (Flatrate ins Deutsche Festnetz) für monatlich 0 EUR.

Ich beauftrage für einmalige 5 EUR eine neue Ortsrufnummer mit folgender Vorwahl . _____

Ich möchte folgende Rufnummern mitnehmen (portieren) für einmalig 15 EUR. _____

Ich bestelle eine(n) _____ EUR (Hardware) (zzgl. 9,80 EUR Versand, Bitte bei Bestellung von Hardware zwingend die Nr. des Tarifblatts / Flyers oben rechts angeben!)

SEPA-Gläubiger-Identifikationsnummer: DE30 MAN 0000 0800 067

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die NU Informationssysteme GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der NU Informationssysteme GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

SEPA-Lastschriftmandat

Kontoinhaber _____

DE _____ BIC _____

DE _____ IBAN _____

~~X~~ _____
 Ort, Datum, Unterschrift

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt. Die Zahlungsart ist wiederkehrend.

Widerrufsbelehrung

Die Vertragserklärung können Sie innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber der NU Informationssysteme GmbH widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Frist beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages. Im Fall des Widerrufs sind die beiderseitig empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Haben Sie bereits die Leistung genutzt oder werden die Ihnen überlassenen Sachen in schlechterem Zustand zurückgegeben, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bitte unterlassen Sie daher jedwede Nutzung oder Wertbeeinträchtigung. Überlassene Geräte schicken Sie bitte zurück.

~~X~~ _____
 Ort, Datum, Unterschrift

WMAN 5G

Fiber

xDSL

Tarife

Schaltung

Auftrag

Ich bestelle folgenden Tarif:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Kombi 4.000
19,95 EUR | <input type="checkbox"/> Kombi 20.000
24,95 EUR |
| <input type="checkbox"/> Kombi 55.000
34,95 EUR | <input type="checkbox"/> Kombi 100.000
54,95 EUR |
| <input type="checkbox"/> 200M
29,95 EUR | <input type="checkbox"/> 400M
49,95 EUR |
| <input type="checkbox"/> 1000M
99,95 EUR | |

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Eco 25.000
34,95 EUR | <input type="checkbox"/> City 50.000
39,95 EUR | <input type="checkbox"/> Kombi 100.000
54,95 EUR |
|--|---|---|

Ich bestelle abweichend (nur vom Vertriebspartner auszufüllen):

anderer Tarif: _____ EUR

Abweichende Schaltungsgebühr des Anschlusses (99,00 EUR bei keiner Angabe): _____ EUR

Abweichend von der üblichen zügigen Installation bzw. Inbetriebnahme und der damit einhergehenden Abrechnungen soll folgendes gelten (gilt beides nicht bei xDSL im Telefonnetz):

- Der Anschluss wird frühestens zum _____ geschaltet.
- Die monatliche Gebühr wird erst ab _____ abgerechnet. Die Vertragslaufzeit erhöht sich damit um die Anzahl Tage, die zwischen Schaltung und erstem gebührenabgerechneten Zeitraum liegen. (max. 4 Monate nach Schaltung)

Ich akzeptiere die Allgemeinen Netzdienstleistungsbedingungen der NU Informationssysteme GmbH, Berliner Straße 31, 01587 Riesa.

Ich beauftrage die Installation eines Breitbandanschlusses.

Mir ist bewußt, daß die Installation unter Umständen die Gestattung des Vermieters voraussetzt. Der Anschluss wird am Übergabepunkt funktionsfähig übergeben. Der Übergabepunkt kann nicht beliebig gewählt werden, sondern wird erst vom Techniker bei der Installation anhand der baulichen Möglichkeiten bestimmt und kann u.Umst. (z.B. Eigenheim und Funkanschluß) auch unterhalb des Daches liegen. Für die Strecke vom Übergabepunkt zum eigenen PC oder Hausnetz können zusätzliche Kosten entstehen. Montagen und Einrichtungen im Hausnetz, insbesondere WLAN und Telefonie sind nicht Bestandteil der Installation des Anschlusses.

~~X~~ _____
 Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel

NU Informationssysteme GmbH - Allgemeine Netzdienstleistungsbedingungen

A Geltung und Änderung der Netzdienstleistungsbedingungen

1. Es gelten die allgemeinen Verkaufs- und Lieferungs- sowie Zahlungsbedingungen (AGB) und die nachfolgenden Bedingungen (AGB Netz).

2. NU wird den Kunden über Änderungen der AGB, Produkt- und Leistungsbeschreibungen sowie der Preislisten entsprechend den gesetzlichen Anforderungen unterrichten. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen eines Monats schriftlich widerspricht. NU wird den Kunden bei Bekanntgabe der Änderungen auf diese Folge hinweisen.

B Vertragsbeginn, Leistungsvorbehalt

1. Das Vertragsverhältnis zwischen NU und dem Kunden kommt mit schriftlicher Beauftragung durch den Kunden und der Freischaltung des Anschlusses zustande. Ist eine Installation aus technischen Gründen nicht möglich, erlöschen die Vertragsbedingungen. Sofern die Auftragserteilung durch den Kunden schriftlich erfolgt, wird der Kunde das jeweils geltende von NU erstellte Auftragsformular verwenden. Die Inanspruchnahme der Dienstleistung von NU setzt voraus, dass der Kunde volljährig ist oder das Einverständnis des Erziehungsberechtigten vorliegt.

2. NU behält sich vor, a) die Annahme des Kundenantrages abzulehnen; dies gilt insbesondere, wenn der Kunde sein Einverständnis mit der von NU durchzuführenden Bonitätsprüfung nicht erteilt, die Auskunft negativ ausfällt oder der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Vertragsverhältnissen mit NU im Rückstand ist, b) das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen von einer durch den Kunden zu leistenden, angemessenen Sicherheitsleistung mindestens in Höhe eines erwarteten bzw. ermittelten monatlichen Telekommunikationsumsatzes abhängig zu machen, c) das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen nach vorheriger Ankündigung von der Zahlung eines monatlichen Entgelts abhängig zu machen, das kostenorientiert ermittelt wird.

3. Für falsche oder unvollständige Angaben auf dem Auftrag kann keine Haftung übernommen werden.

C Vertragsdauer, Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Darüber hinaus können Vereinbarungen über gesonderte Mindestvertragslaufzeiten getroffen werden. Diese bedürfen der Schriftform.

2. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten außerhalb der Mindestvertragslaufzeit zum Ende eines Quartals, innerhalb der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende dieser gekündigt werden.

3. Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. NU ist insbesondere zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn a) der Kunde Dienstleistungen von NU missbräuchlich in Anspruch nimmt, bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht, b) gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ein solches droht oder in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seinen Verpflichtungen zeitweise oder dauerhaft nicht nachkommen wird, c) der Kunde wiederholt seine vertraglichen Pflichten verletzt, insbesondere für zwei aufeinander folgende Abrechnungszeiträume mit der Zahlung des von NU in Rechnung gestellten Betrages bzw. eines nicht unerheblichen Teiles davon in Verzug gerät, d) der Kunde wesentlichen Vertragspflichten nicht nachkommt, insbesondere das ordnungsgemäß ausgefüllte Auftragsformular nicht binnen 4 Wochen nach Freischaltung an NU zurückreicht oder einen erfolgten Wohnsitzwechsel im Sinne der Ziffer F.4 dieser AGB nicht anzeigt, e) der Kunde nach Abschluss des Dienstleistungsvertrages sein Einverständnis mit der von NU durchzuführenden Bonitätsprüfung nicht erteilt oder die Auskunft negativ ausfällt, f) durch Einwirken Dritter die Bereitstellung der Dienstleistung durch NU unmöglich oder wesentlich erschwert wird.

D Sperrung des Kundenanschlusses

1. NU ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Anschluss zu sperren, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Eine geleistete Sicherheit verbraucht ist und der Kunde mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, auf die Sperre hingewiesen wurde (§ 19 Abs I TKV) oder das Entgeltaufkommen oder der Datenverkehr des Kunden in sehr hohem Maße ansteigt und/oder der Verdacht besteht, dass der Anschluss des Kunden missbräuchlich genutzt wird oder die sonstigen Voraussetzungen einer Anschluss-Sperre im Sinne des § 19 Abs. 2 TKV vorliegen, insbesondere wenn der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat.

2. NU kann Entsperrungen von Anschlüssen ausschließlich an Wochentagen von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr vornehmen.

3. Der Kunde, welcher einen Endkundenvertrag abgeschlossen hat, ist nicht berechtigt, seinen Internetzugang Dritten nutzbar zu machen oder diesen an Dritte weiterzuveräußern. Für diesen Fall behält sich NU die sofortige Sperrung vor.

E Telekommunikationsdienstleistungen

1. Die Verpflichtung von NU, die vereinbarten Telekommunikationsdienstleistungen zu erbringen, wird durch die Verfügbarkeit etwaiger Vorleistungen Dritter beschränkt. Vorleistung in dem genannten Sinne ist insbesondere die Bereitstellung von Übertragungswegen (Netzverfügbarkeit) der an der jeweiligen Verbindung beteiligten Netzbetreiber. NU behält sich das Recht zur zeitweiligen Beschränkung der Telekommunikationsdienstleistungen bei Kapazitätsengpässen in den Betreiberetzen sowie bei Störungen wegen technischer Änderungen an den Anlagen der Betreiber vor. NU wird die Netzbetreiber jedoch anhalten, Störungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich zu beseitigen. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, NU fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Im Übrigen gelten die Bestimmungen F dieser allgemeinen Bedingungen.

2. Sofern NU Leistungen aufgrund höherer Gewalt nicht erbringen kann, wird NU für die Dauer der Unterbrechung oder Beschränkung von der Leistungsverpflichtung frei. Als höhere Gewalt in dem vorstehenden Sinne gilt auch die Leistungsverhinderung infolge von Krieg, inneren Unruhen, Streik und Aussperrung.

3. Etwaige vereinbarte Bereitstellungs- und Verfügbarkeitszeiten gelten ausschließlich unter dem Vorbehalt, dass der Kunde seinen Mitwirkungsverpflichtungen rechtzeitig und umfangreich nachkommt.

4. Ab einem übertragenen Datenvolumen von 100 GB in einem Monat wird die Übertragungsgeschwindigkeit des für Privatnutzung vorgesehenen Breitbandzugangs für den Rest des Monats auf maximal 1000 kbit/s für den Downstream und 256 kbit/s für den Upstream begrenzt.

5. Der fehlerfreie Betrieb eines FAX-Gerätes an einem IP-basierten Telefonanschluss wird von NU nicht garantiert.

F Pflichten des Kunden

1. Der Kunde versichert, dass er im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit NU volljährig ist oder das Einverständnis des Erziehungsberechtigten vorliegt.

2. Der Kunde wird die von NU erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen nur nach Maßgabe des geltenden Rechts, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes sowie der telekommunikationsrechtlichen Verordnungen, nutzen. Er wird ausschließlich feldmelde- und telekommunikationsrechtlich zugelassene Endeinrichtungen betreiben.

3. Der Kunde ist verpflichtet, im Bereich seiner Wohnung bzw. seines Unternehmens alle Voraussetzungen und Vorkehrungen zu schaffen, die nach vorheriger Mitteilung durch NU für die Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Insbesondere wird der Kunde Mitarbeitern von NU sowie sonstiger Unternehmen, die durch NU beauftragt werden und bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen mitwirken, Zutritt zu den Anschlüssen ermöglichen, den genannten Personen die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen sowie von NU installierte Anlagen nur nach Maßgabe der von NU übermittelten Betriebshinweise nutzen.

4. Zum Zeitpunkt der Installation von Routern wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass bei gemieteten

Telekommunikationsanlagen der zuständige Servicetechniker des Wartungsunternehmens der Anlage vor Ort ist, damit gegebenenfalls auftretende Störungen schnellstmöglich beseitigt werden können. Sollte der Servicetechniker nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt verfügbar sein und der Kunde gleichwohl eine Installation des Routers wünschen, so haftet NU nicht für etwaige Schäden, die durch einen nicht rechtzeitigen Zugriff des Servicetechnikers auf die Telekommunikationsanlage entstehen. Die von NU mit der Installation der Router beauftragten Unternehmen sind nicht befugt, Tätigkeiten an der Telekommunikationsanlage des Kunden vorzunehmen.

5. Der Kunde wird NU jede Änderung seines Namens, seiner E-Mail-Adresse, seines Wohnsitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Rufnummer, seiner Kontoverbindung oder sonstiger Angaben, die Gegenstand der Anmeldung bei NU bzw. der von NU versandten Rechnung sind, mitteilen. Gleiches gilt für Geschäftskunden im Zusammenhang mit der Änderung der Firma, der Rechtsform, des Geschäftssitzes, der Rechnungsanschrift der Rufnummer, der Kontoverbindung oder sonstiger für die Vertragsbeziehung relevanter Angaben.

6. Der Kunde ist zum fristgerechten Ausgleich der Rechnungen verpflichtet.

7. Nach Ende des Vertrages sind die zur Verfügung gestellten Zugangsgeräte zurückzugeben bzw. zurückzusenden. Das verauslagte Porto wird erstattet. Bei Nichtrückgabe behalten wir uns vor, das Zugangsgerät in Rechnung zu stellen. Falls keine Möglichkeit für den Abbau des Zugangsgerätes durch den Kunden besteht, kann durch NU ein Techniker beauftragt werden, dessen Aufwand NU trägt.

G Kreditlimit

1. NU ist berechtigt, für den Kunden eine maximale offene Entgelthöhe für Dienstleistungen (Kreditlinie) vorzugeben. NU wird dem Kunden auf dessen schriftliche Anfrage jederzeit Auskunft über die Höhe des vorgegebenen Kreditlimits erteilen.

2. NU ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ohne Ankündigung die weitere Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen auszusetzen, solange und soweit das geschuldete Entgelt das Kreditlimit übersteigt.

3. Die Verpflichtung des Kunden zum fristgemäßen Ausgleich der in Rechnung gestellten Beträge gemäß F 6 dieser Vereinbarung bleibt durch diese Regelung unberührt.

H Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Der Kunde erhält von NU eine Rechnung im Voraus. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich monatlich. NU behält sich jedoch vor, die Rechnungen bei geringfügigem Gebührenaufkommen zwei- oder dreimonatig zu stellen. Volumenabrechnungen erfolgen grundsätzlich kalendermonatlich.

2. Rechnungen der Zugänge erhält der Kunde von NU monatlich per E-Mail über die im Vertrag angegebene Adresse. Die jeweilige Mail enthält einen Beleg im PDF-Format und ist entsprechend der Vorgaben des Gesetzgebers digital signiert.

3. Für Rechnungen in Papierform werden dem Kunden je Rechnung 1,50 EUR in Rechnung gestellt.

4. Dem Kunden ist bekannt, daß NU personengebundenen Daten, die erforderlich sind, um die vereinbarten Telekommunikationsdienstleistungen zu erbringen, erheben, verarbeiten, speichern und nutzen darf. Sofern der Kunde durch ein Partnerunternehmen der NU erworben wurde, ist der Kunde mit der Weiterleitung von personenbezogenen Daten sowie anonymisierten Verbindungsdaten an das Partnerunternehmen einverstanden, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der NU oder des Partnerunternehmens erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Ferner ist der Kunde damit einverstanden, dass NU Bestandsdaten zu eigenen statistischen Zwecken nutzt.

5. Die von NU in Rechnung gestellten Beträge werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Die Rechnungsbeträge werden durch NU im Lastschriftzugsverfahren eingezogen. Für Überweisungen behält sich NU vor, je Buchung 1,50 EUR zu berechnen. Für Rückbuchungen, die der Kunde zu vertreten hat, sind die Bankgebühren vom Kunden zu tragen. Die Höhe der angefallenen Gebühren werden dem Kunden an die im Vertrag angegebene E-Mail Adresse bekanntgegeben.

6. Etwaige Einwände des Kunden gegen die Rechnungen von NU sind innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber NU zu erheben. Sofern der Kunde eine rechtzeitige Einwendung unterlässt, gilt dies als Genehmigung des Rechnungsbetrages. NU wird den Kunden auf die Einwendungsfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung gesondert hinweisen. Sofern der Kunde unverschuldet die Einwendungsfrist versäumt hat, kann er Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses gegenüber NU mitteilen. Dem Kunden obliegt der Nachweis für das mangelnde Verschulden. Sofern NU aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder ausdrücklicher Weisung des Kunden Verbindungsdaten im Zeitpunkt der Erhebung der Einwendung gelöscht hat, trifft NU keine Nachweispflicht für die Richtigkeit der Entgeltrechnung.

7. Etwaige Rückerstattungsansprüche des Kunden wegen überzahlter Rechnungsbeträge, Doppelzahlungen u.Ä. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet.

8. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Ansprüchen gegen Forderungen von NU aufgrund erbrachter Telekommunikationsdienstleistungen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

9. Der Kunde ist auch zur Zahlung solcher Rechnungsbeträge verpflichtet, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstehen.

10. Sofern der Kunde einen Dritten zum Rechnungsempfang ermächtigt, ist dieser durch den Kunden ermächtigt, gegen über NU Willenserklärungen bezüglich der Rechnung abzugeben und entsprechende Erklärungen von NU entgegen zu nehmen.

I Haftung

1. NU haftet bei etwaigen Schäden nur für den Fall, dass eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wird oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Dies gilt für sämtliche Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aus unerlaubter Handlung sowie für Verschulden bei Vertragsschluss. Die Haftungsbeschränkung gilt sowohl für NU selbst als auch für ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

2. Im Falle der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von NU, deren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen auf solche Schäden begrenzt, die typischerweise entstehen und die für NU im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren, sofern die Verletzung der vertragswesentlichen Pflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte. Ferner ist die Haftung von NU auf einen Betrag von maximal 12.500 Euro begrenzt.

3. Die Haftung für Vermögensschäden ist gemäß § 7 Abs. 2 TKV je Nutzer beschränkt, sofern diese nicht vorsätzlich verursacht werden. Gegenüber einer Gesamtheit von Geschädigten ist die Haftung auf 2 Mio. Euro jeweils je schadensverursachender Handlung begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

4. Sämtliche nicht ausdrücklich zugestandene Rechte des Kunden (wie Rücktritt, Kündigung, Minderung) sowie auf Ersatz von Schäden, gleich welchen Rechtsgrundes (wie Unmöglichkeit, Verzug, unerlaubte Handlung, positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, Gewährleistung), sind vorbehaltlich der Regelungen der TKV ausgeschlossen. Die Haftung von NU nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder andere zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben ebenfalls unberührt.

Riesa, 1. Juli 2011